

darin Veränderungen zu beantragen, so müßte nothwendigerweise einer solchen Bestimmung eine vollständige Berathung vorhergehen und die etwa zu stellenden Anträge müßten erörtert und zusammengestellt werden.

Abg. Eisenstuck: Es ist mir um so angenehmer, daß der Staatsminister den Gegenstand jetzt in Anregung gebracht hat, über den auch ich mich noch weiter verbreiten muß. Nämlich es liegt mir ob, die Deputation zu rechtfertigen, dagegen, als ob von ihr etwas beantragt worden wäre, was weder sachgemäß ist, noch den bisherigen Vorgängen entspricht. Allerdings will ich nicht verkennen, daß in der Fassung des ersten Antrags ein Stoff zur Ungewißheit gefunden werde. Um diesen gleich zum Anfange der Debatte zu beseitigen, erlaube ich mir der Kammer mitzutheilen, wie die Deputation über diesen Gegenstand verhandelt hat, und welche Anträge hervorgerufen worden sind. Nämlich auch in der Deputation hat man darüber, daß die provisorische Landtagsordnung vor jetzt beizubehalten sei, sich ausgesprochen und darauf ist der Antrag gerichtet worden. Aber es müßte, und das ist wohl ganz unvermeidlich, es wird das oft der Fall sein, wenn ein Provisorium wieder zur Sprache gebracht wird, es müßte die Frage austauschen, ob es nicht zweckmäßig sei, nunmehr eine definitive Landtagsordnung zur Verabschiedung gelangen zu lassen. Darüber wollte man die Ansicht der Kammer hören, ob die Kammer wünsche, daß anstatt der provisorischen Landtagsordnung eine definitive Landtagsordnung in Wirksamkeit gebracht werde. Daß dieser Wunsch in der Deputation entstehen müßte, ich wiederhole es, liegt darin, weil man immer bemüht sein muß, ein Provisorium zu entfernen und zu verkürzen. Aber wenn gesagt worden ist, daß über die gesetzliche Verabschiedung entschieden werden sollte, so beschränkt sich dies bloß darauf, daß die Kammer ihre Meinung kund thue, ob sie dahin gehe, daß noch während des jetzigen Landtags ein Antrag von den Ständen an die Regierung gebracht werden oder ob man die uns provisorisch mitgetheilte Landtagsordnung nach gehörigem Einverständnis mit der Staatsregierung und Berathung zur Erlangung einer definitiven benutzen wollte, oder ob man sich nicht darauf beschränken müsse, die Staatsregierung möge bei der künftigen Ständeversammlung eine Landtagsordnung, wie sie nach dem Vorgange und Beispiele der bisherigen Landtage abgeändert werden muß, an die Stände bringen, um auf diese Weise zu einer definitiven Landtagsordnung zu gelangen. So gerecht der Wunsch ist und erscheinen wird, daß der provisorische Zustand auch in dieser Beziehung seine Erledigung finde, so haben sich doch in der Deputation über den Zeitpunkt und die Art und Weise verschiedene Meinungen herausgestellt und das war der Grund, warum man die Kammer zu hören wünschte, ob sie vorziehe, daß der eine oder der andere Weg betreten werde. Ich glaube aber auch, — wenn ich bedenke, daß bei dem ersten constitutionellen Landtage die provisorische Landtagsordnung den Ständen vorgelegt wurde zur provisorischen Bestimmung — daß damals schon die Absicht sich aussprach, das Provisorium zu berathen, inwiefern es zu einem

definitiven zu bringen sei, daß also in dieser Beziehung der Ständeversammlung kaum würde verweigert werden können, wenn sie schon auf diesem Landtage die provisorische Landtagsordnung berathen wollte, um eine definitive zu erlangen. Da in der Deputation sich eine Einhelligkeit darüber nicht dargethan hat, so habe ich als Deputations-Mitglied die Verpflichtung, meine individuelle Ansicht der Kammer zu eröffnen. Meine Ansicht ist diese, daß man zwar, was wohl nicht anders sein kann, den Wunsch ausspreche, eine definitive Landtagsordnung zu erlangen, daß man aber nicht darauf antrage, daß während des jetzigen Landtags die provisorische Landtagsordnung näher von einer Deputation geprüft und dann zu einer definitiven erhoben werde. Dahin ist meine Meinung gegangen, und auch mehre Deputationsmitglieder haben meine Ansicht getheilt. Nun glaube ich, und auch hierin hat der eine und der andere in der Deputation beige stimmt, daß es wohl zweckmäßig sein würde, wenn die zweite Kammer im Vereine mit der ersten, bei der h. Staatsregierung beantragte, daß zur nächsten Ständeversammlung eine Landtagsordnung möge den Ständen zur definitiven Vereinbarung vorgelegt werden. Das ist meine Ansicht; ich glaube, diese Ansicht findet Rechtfertigung darin, daß es wünschenswerth ist, noch die Erfahrung von einem Landtage abzuwarten; daß ferner diese Arbeit, wenn sie zweckmäßig zu Stande gebracht werden soll, in der That nicht ohne Schwierigkeit ist, daß wir uns kaum der Hoffnung hingeben dürfen, daß der dermalige Landtag, wenn er nicht zu einem Zweijahrstage ausarten soll, keine Landtagsordnung definitiv zur Verabschiedung bringen kann. Noch kam hinzu, daß die Beschlüsse, die gefaßt werden, noch manche Bemerkungen veranlassen würden. Aus diesem Grunde glaube ich, wäre es besser, den Antrag dahin zu richten, das ist meine Meinung als Mitglied der Deputation, die Staatsregierung möge bei dem nächsten Landtage eine Landtagsordnung — ich will nicht sagen bei dem jetzigen — vorlegen, welche dann von den Ständen berathen und zur definitiven erhoben wird. Ich muß ferner noch, um ein Mißverständnis zu beseitigen, auf etwas aufmerksam zu machen. Es hat die Absicht der Deputation durchaus nicht sein können, die Kammer jetzt zu veranlassen, die unter I a. b. c. d. angeführten Gegenstände zur nähern Discussion und Erledigung gelangen zu lassen, sondern, es ist genau so gehalten worden, nach der Meinung einiger Mitglieder der Deputation, hat man geglaubt, Einiges herausstellen zu müssen. Es ist nicht allein ein einziger von den Punkten, von denen gesagt ist: die Deputation hat sie aufgestellt, nicht ein einziger, von dem gesagt ist, daß die Majorität, daß ihn die Minorität aufgestellt hat, sondern man hat nur beispielsweise einige Punkte hervorheben wollen, weswegen es der Deputation zweckmäßig erschienen hat, den Gegenstand der Landtagsordnung einer nochmaligen sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, wenn man zu einer definitiven Feststellung gelangen will. Wenn Sie das Alles erwägen, so werden Sie finden, daß die Ansicht des Herrn Staatsministers mit der Ansicht der Deputation wohl in Einklang zu bringen sein. Weder der Herr Staatsminister noch